



Ministerium für Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten
des Landes Sachsen-Anhalt
Staatssekretär Gert Zender
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg

Magdeburg, 31.03.2023

Ausbringung von gebeiztem Saatgut und GLÖZ 4

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Zender,

im Zuge der derzeit laufenden GAP-Informationsveranstaltungen, sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene, wurde ein Problem bezüglich der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und der Erfüllung von GLÖZ 4 (Gewässerrandstreifen) deutlich. Da dieses Problem bisher nicht auf Arbeitsebene mit der LLG gelöst werden konnte, wenden wir uns mit diesem Schreiben direkt an das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten. Zur Verdeutlichung der Problemlage anbei die folgenden Ausführungen.

In der FAQ-Liste der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) zur o.g. Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung heißt es:

*„Innerhalb der Gewässerrandstreifen, die im Rahmen des § 4a der PflSchAnwV eingehalten werden müssen, ist jeglicher Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten. Es gibt für die **Saatgutbeizen keine Ausnahmen**, egal bei welcher Breite der Randstreifen.“*

In einer Informationsveranstaltung zur GAP, organisiert vom Deutschen Bauernverband, an der auch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft als auch das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein teilnahmen, wurde ausgeführt, dass innerhalb des GLÖZ 4 an den Gewässerrandstreifen gebeiztes Saatgut ausgebracht werden dürfe.

Schriftlich erhielten wir daraufhin auf Rückfrage vom Referat 211 "Grundsatzangelegenheiten, Strategische Planung" der Abteilung "Pflanzenschutzmittel" beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) folgende Antwort:

Zitat: „Zur Frage, ob die Aussaat von gebeiztem Saatgut eine PSM-Anwendung ist, möchte ich auf ein Dokument der EU-Kommission verweisen:

QUESTION AND ANSWERS SANCO/12415/2013, Rev. 7, 31. März 2022 Regulation (EC) No 1107/2009 concerning the placing of plant protection product on the market

Demnach ist nur die Beizung eine PSM-Anwendung, nicht jedoch die Ausbringung des gebeizten Saatguts.“

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Katrin Beberhold (Vizepräsidentin)
Susann Thieleck (Vizepräsidentin)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

Die LLG hält jedoch an dem Verbot des Ausbringens von gebeiztem Saatgut fest. Es wird vielmehr auf das für Herbst erwartete Urteil des EuGH zum Thema verwiesen, nach welchem zu erwarten ist, dass die Verwendung von gebeiztem Saatgut zu berücksichtigen ist.

Je nachdem, wo unsere Landwirtinnen und Landwirte sich derzeit zur neuen GAP-Förderperiode informieren, erhalten sie also unterschiedliche Aussagen. Wir bitten Sie daher, die Rechtslage klarzustellen und nach Möglichkeit der Auslegung des BVL zu folgen, bis das EuGH-Urteil tatsächlich vorliegt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer